

<i>nullus episcoporum</i> s. o. A.	<i>tum esse cognovimus;</i> <i>nullus episcoporum</i> s. o. A.	<i>propter amorem Dei</i> <i>ibidem delegatum aut</i> <i>deinceps fuerit addetum,</i> <i>dum ex munificencia</i> <i>parentum nostrorum, ut</i> <i>dixemus, ipse sanctus</i> <i>locus videtur esse dita-</i> <i>tus, nullus episcoporum</i> (Text aber dann nicht A entsprechend).
---------------------------------------	--	--

In der Frage der Auslassungen gegenüber der Urkunde Dagoberts durch Marculf hält es LEVILLAIN für möglich, daß ein Überspringen von *facilius* zu *omnibus* durch Schreiberversehen stattgefunden habe, obwohl er doch eine Benutzung der Urkunde Dagoberts überhaupt leugnet!¹ Andererseits will LEVILLAIN überhaupt keine Lücke anerkennen, da ja der Text durchaus klar und glatt sei, und die Vorlage seiner Ansicht nach unbekannt ist.² Wesentlicher als diese höchst widerspruchsvollen Behauptungen ist die Tatsache, daß die Beobachtung KRUSCHS des Fehlens der freien Abtswahl, die gerade in dem gestrichenen Passus steht, auch in der Formel I, 1 dadurch noch nicht ihre Bedeutung verliert, daß die Urkunde Burgundofaros für I, 1 vermutlich nicht benutzt ist; denn die Streichung des Rechtes der freien Abtswahl steht in engstem Zusammenhang mit weiteren rechtlichen Veränderungen in I, 1 u. I, 2, durch die die ursprünglich in der Urkunde Dagoberts verliehene Vollfreiheit in eine Art Scheinexemption umgeschaffen wird.³ Da der Text von I, 2 sachlich zusammenhängend und klar ist, so ist es eine unhaltbare Annahme, die Entstehung nur einer der Rechtsverschlechterungen auf einen Zufall, denn das ist doch ein Schreiberversehen, zurückzuführen, während die übrigen absichtlich vorgenommen worden sein sollen. Dazu kommt, daß formell der Sachverhalt derselbe ist. LEVILLAIN hat darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die freie Abtswahl ausgefallen ist bei Marculf, sondern auch noch ein Satz vorher *liceat monachis rectam delegationem sub quiete per tempora possidere*; er behauptet, daß dieser Satz die Zusicherung des ruhigen und dauernden Besitzes der dem Kloster verliehen Gaben bedeute.⁴ Davon

¹) LEVILLAIN S. 46.²) LEVILLAIN S. 44.³) Vgl. unten S. 113f.⁴) LEVILLAIN S. 44.